

**Änderung der  
Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
(Steuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes sowie §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 22.01.2020 die Änderung der Steuersatzung vom 18.11.2013, mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt

**b e s c h l o s s e n :**

**Artikel 1  
Änderungsbestimmung**

**Der § 1 b) der Steuersatzung (Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer) in der Fassung vom 18.11.2013 wird wie nachfolgend dargestellt geändert:**

**§ 1  
I. Grundsteuer**

Hebesätze:

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen

b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)  
der Messbeträge.

420 v.H.

**Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

**Hinweis auf § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Michelfeld, den 22. Januar 2020

gez. Wolfgang Binnig, Bürgermeister